

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

20.10.2005

B6-0557/2005

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Geschäftsordnung

von Bastiaan Belder, Johannes Blokland, Kathy Sinnott, Maciej Marian Giertych, Patrick Louis, Mario Borghezio, Matteo Salvini und Francesco Enrico Speroni

im Namen der IND/DEM-Fraktion

zur Patentierung biotechnologischer Erfindungen

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Patentierung biotechnologischer Erfindungen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. März 2000 zu dem Beschluss des Europäischen Patentamts bezüglich des am 8. Dezember 1999 erteilten Patents Nr. EP 695 351,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 14. Juli 2005 an den Rat und das Europäische Parlament über Entwicklung und Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Biotechnologie und der Gentechnologie (KOM(2005) 312),
 - gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten entsprechend dem Subsidiaritätsprinzips darüber entscheiden, ob Forschungsaktivitäten erlaubt und gefördert und Erfindungen patentiert werden sollen,
- B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten auch in der Praxis so verfahren, wie sich an den gegenwärtig geltenden Rechtsrahmen und Patentierungspraktiken zeigt, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind,
- C. in der Erwägung, dass die Erteilung von Patenten, soweit sie den Menschen in allen Phasen seiner Entwicklung oder einen Teil des menschlichen Körpers betreffen, ethisch ein sehr sensibles Thema ist,
- D. in der Erwägung, dass das Europäische Patentamt vor kurzem ein Patent erteilt hat, das ein Verfahren zur Selektierung menschlicher Stammzellen und die Stammzellen selbst umfasst (EP 1257168),
- E. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament im März 2000 eine Entschließung zu einem früheren Fall angenommen hat, worin es sich gegen die Erteilung eines Patents für die Universität von Edinburgh wendet, das sich auf ein Verfahren zur genetischen Veränderung der Keimbahn menschlicher Embryos und der Embryos als solche bezieht (EP 695 351),
- F. in der Erwägung, dass das Europäische Patentamt die Ablehnung des Edinburgh-Patents akzeptiert hat, da dieses gegen die guten Sitten [*ordre public*] verstößt, und dabei darauf hingewiesen hat, dass Patente auf embryonale menschliche Stammzellen nicht erteilt werden können,
- G. in der Erwägung, dass in dieser Entschließung auch die Kommission aufgefordert wurde

klarzustellen, dass die Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen die Patentierbarkeit des Menschen, sowie Eingriffe in das Genom und jede Art des Klonens von Menschen ausschließt, sowie in der Erwägung, dass in dieser Entschliebung die Kommission aufgefordert wird, die bestehende Ambiguität adäquat zu beseitigen,

- H. in der Erwägung, dass mangelnde Klarheit zu einer anhaltenden Diskussion über die Patentierbarkeit menschlicher Stammzellen und DNA-Sequenzen geführt hat, die bislang noch zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt hat,
- I. in der Erwägung, dass die Kommission im Juli 2005 einen Bericht veröffentlichte, in dem es klar und deutlich heißt, dass totipotente Stammzellen nicht patentierbar sind,
1. unterstreicht, dass auf europäischer Ebene keine Schritte unternommen werden sollten, um Patente zu erteilen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ethisch nicht akzeptabel sind;
 2. fordert das Europäische Patentamt gemäß Artikel 53a des Europäischen Patentübereinkommens auf, keine Patente zu erteilen, die einen Verstoß gegen die guten Sitten [*ordre public*] darstellen, und zwar aus Respekt vor der Würde des Menschen in allen Phasen seiner Entwicklung;
 3. wiederholt seine Auffassung, dass es die Erteilung eines Patents ablehnt, das embryonale menschliche Stammzellen oder die Embryos als solche umfasst;
 4. fordert die Kommission auf, die Richtlinie 98/44 dahingehend zu revidieren, dass menschliche Keimbahnen, menschliche Stammzellen, menschliche Embryos und Gensequenzen eindeutig unpatentierbar sind;
 5. lehnt das Patent EP 1257168 ab und fordert die anderen Organe der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten auf, ebenso zu verfahren;
 6. begrüßt die Haltung der Kommission, dass totipotente embryonale Stammzellen nicht patentierbar sind; bedauert jedoch, dass sie sich nicht entsprechend zu DNA-Gensequenzen oder pluripotenten Stammzellen geäußert hat;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Patentamt und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.